



***Jugendschutz im BMTV
- Handlungsleitfaden -***

Datum: April 2016

Änderungen:

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungen
0.1	22.04.2016	Kinastowski	1. Version
0.2	23.05.2016	Vorstand	2. Version
1.0	06.06.2016	Vorstand	beschlossene Version

Inhaltsverzeichnis:

1 Präambel 2
2 Handlungsleitfaden 3



1 Präambel

Der Vorstand und die Abteilungsleitungen haben in der Sitzung am 02.04.2012 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt werden.

Wir danken für Ihre/Eure Unterstützung!

Der Vorstand des Barmstedter MTV von 1864 e.v.

Verteiler:

Vorstand
Abteilungsleitungen
Trainerinnen/Trainer
Übungsleiterinnen/Übungsleiter
Ehrenamtliche Helferinnen/Helfer

Anhang:

Ehrenkodex/Verhaltensregeln



2 Handlungsleitfaden

Der Vorstand hat folgende Regularien beschlossen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die heute beschlossenen Maßnahmen nachhaltig voranbringen. Er tut dies im Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die er als Leitungsgremium auszuüben hat.
2. Der Vorstand ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
3. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden obligatorischen Ehrenkodex/Verhaltensregeln, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die Geschäftsstelle.
6. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
7. Das Jugendschutzinterventionsteam steht als Ansprechpartner in Sachen Jugendschutz im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Es ist entsprechend fortgebildet und untersteht in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten ist es zu kontaktieren.
8. Der Kontakt zur einer Fachberatungsstelle wird durch das Jugendschutzinterventionsteam hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
9. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 7 genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.



Barmstedter Männer-Turnverein e.V.

10. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
11. Alle Beteiligten schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
12. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
13. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen.
14. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
15. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
16. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form von sexualisierter oder andersartiger Gewalt in unserem Verein!
17. Bei begründeten Verdachtsfällen sind die betroffenen Eltern zu informieren. Dies erfolgt nach Absprache mit den Ansprechpartnern (siehe Punkt 7) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
18. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

In der vorliegenden Fassung vom Vorstand beschlossen am 06.06.2016